

# Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung  
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 4/2013 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 18.01.2013

### Neuerungen bei der Fakturierung und beim Rechnungsinhalt

Art. 21 VPR 633/1972

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2010/45/EU) sind ab 1. Jänner 2013 einige wesentliche Neuerungen in Bezug auf die Fakturierung in Kraft getreten, welche in der Praxis von großer Bedeutung sind.

Neben der Erweiterung der Pflichten zur Rechnungserteilung (diese betrifft alle Umsätze, für die sich der Leistungsort nicht im Inland befindet bzw. zum Kunden oder Auftraggeber hin verlagert wird – laut Bestimmungen von Art. 7 bis Art. 7-septies VPR 633/1972) wurde auch die verpflichtende Angabe der Steuer- oder MwSt-Nummer sowie die genaue Angabe der Steuerbefreiung vorgesehen.

#### Trennung zwischen dem unternehmerischen und dem privaten Bereich notwendig

Künftig muss die **MwSt-Nummer des Kunden bei Unternehmern oder Freiberuflern** bzw. die **Steuernummer des Kunden, sofern es sich um den privaten Bereich handelt**, in der Rechnung angeführt werden – es ist also eine strikte Trennung zwischen dem unternehmerischen und dem privaten Bereich vorzunehmen. Es kann somit passieren, dass man einen Kunden (Freiberufler oder Einzelfirma) doppelt in den Archiven erfassen muss, sofern diesem eine Leistung oder Lieferung sowohl für den betrieblichen als auch für den privaten Bereich erbracht wird.

*Bsp. Ein Elektriker führt Installationsarbeiten im Geschäft eines Einzelunternehmers aus und muss in der Rechnung die MwSt-Nummer des Einzelunternehmers anführen. Im gleichen Monat führt der Elektriker Reparaturarbeiten in der Privatwohnung des Einzelunternehmers durch, in diesem Fall muss in der Rechnung die Steuernummer des Kunden angeführt werden.*

#### Korrekte Angabe der Steuerbefreiung wichtig

Bereits in Vergangenheit musste in den Rechnungen im Falle einer Steuerbefreiung der entsprechende Befreiungsgrund angeführt werden, wobei der genaue Wortlaut bisher nicht so streng geregelt war. Ab 01. Jänner 2013 sieht der Gesetzgeber jedoch eine klar zu verwendende Angabe

vor, welche nicht abgeändert werden darf. **Man hat also im Falle einer Steuerbefreiung ausschließlich eine der folgenden Angaben zu verwenden:**

- „nicht steuerbarer Umsatz“ (operazione non soggetta);
- „nicht steuerpflichtiger Umsatz“ (operazione non imponibile);
- „steuerfreier Umsatz“ (operazione esente);
- „Margenbesteuerung für Gebrauchtgegenstände“ (regime del margine - beni usati);
- „Margenbesteuerung für Kunstgegenstände“ (regime del margine – oggetti d'arte).

Diesbezüglich empfehlen wir weiterhin zusätzlich zu dieser (verpflichtenden) Angabe auch die entsprechende Rechtsquelle anzuführen, damit die Geschäftsoperationen für die Erstellung der MwSt-Jahreserklärung und der Kunden- und Lieferantenlisten genau zuordenbar sind.

In der folgenden Übersicht fassen wir die verschiedenen **Geschäftsfälle, für welche eine Steuerbefreiung zur Anwendung** kommt zusammen, wobei **die Angabe der 2. Spalte wörtlich (in deutscher oder italienischer Sprache) übernommen werden muss** (eine ähnlich lautende Formulierung ist nicht zulässig). Wir ersuchen Sie diesbezüglich ihre derzeit verwendeten Codes und den entsprechenden Wortlaut in Ihren Fakturierungsprogrammen genau zu überprüfen und anhand der nachfolgenden Übersicht entsprechend anzupassen:

Fall	<u>obligatorische</u> Angabe in der Rechnung	Verweis auf Gesetz (fakultativ)
<b>Erbringung von Dienstleistungen</b> , welche aufgrund der Bestimmungen der <b>Art. 7 bis 7-septies VPR 633/1972</b> (ausgenommen die Geschäftsfälle laut Art. 10, Punkte 1-4 und Punkt 9) nicht steuerbar sind und gegenüber einem anderen MwSt-Subjekt <b>innerhalb der EU</b> erbracht werden	<p>„<b>Übergang der Steuerschuldnerschaft</b>“ oder  <b>„inversione contabile“</b>  <small>(Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)</small></p>	entsprechende Bestimmung anführen (von Art. 7 bis 7-septies VPR 633/1972 auszuwählen)
<b>Erbringung von Dienstleistungen</b> , welche aufgrund der Bestimmungen der <b>Art. 7 bis 7-septies VPR 633/1972</b> (ausgenommen die Geschäftsfälle laut Art. 10, Punkte 1-4 und Punkt 9) nicht steuerbar sind und gegenüber einem MwSt-Subjekt <b>außerhalb der EU</b> erbracht werden	<p>„<b>nicht steuerbarer Umsatz</b>“ oder  <b>„operazione non soggetta“</b>  <small>(Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)</small></p>	entsprechende Bestimmung anführen (von Art. 7 bis 7-septies VPR 633/1972 auszuwählen)
<b>innergemeinschaftliche Warenlieferungen</b>	<p>„<b>nicht steuerpflichtiger Umsatz</b>“ oder  <b>„operazione non imponibile“</b></p>	Art. 41 GD Nr. 331/1993 oder Art. 138 RL 2006/112/EG
<b>Export von Waren ins Ausland</b>	<p>„<b>nicht steuerpflichtiger Umsatz</b>“ oder  <b>„operazione non imponibile“</b></p>	Art. 8 VPR 633/1972

Erbringung von Dienstleistungen im Bausektor (im Inland), für welche die Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber übergeht (bei Untervergabe von Bauaufträgen)	„Übergang der Steuerschuldnerschaft“ oder „inversione contabile“	Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) VPR 633/1972
Abtretung von Wohngebäuden und gewerblichen Immobilien im Sinne der Nr. 8-bis und 8-ter von Art. 10 Absatz 1 VPR 633/1972, wenn der Verkäufer ausdrücklich für die Anwendung der MwSt optiert hat	„Übergang der Steuerschuldnerschaft“ oder „inversione contabile“	Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-bis) VPR 633/1972
Umsätze außerhalb des Anwendungsbereiches, da eine Voraussetzung zur Anwendung der MwSt fehlt (Art. 2 Absatz 3, Art. 3 Absatz 4, Art. 4, Art. 5 VPR 633/1972)	„nicht steuerbarer Umsatz“ oder „operazione non soggetta“ (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)	entsprechende Bestimmung anführen (Art. 2, Absatz 3, Art. 3 Absatz 4, Art. 4 oder Art. 5 VPR 633/1972)
Umsätze außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt	„nicht steuerbarer Umsatz“ oder „operazione non soggetta“ (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)	Art. 15 VPR 633/1972
steuerfreie Umsätze laut Art. 10 VPR 633/1972	„steuerfreier Umsatz“ oder „operazione esente“ (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)	Art. 10 Punkt 1 bis 27-sexies (ausgenommen Punkt 6) VPR 633/1972) - entsprechenden Punkt auswählen
Umsätze der steuerbefreiten „Mini-Steuerpflichtigen“ (contribuenti minimi)	„MwSt.-frei laut Art. 1, Absatz 100, Gesetz 244/2007 und GD 98/2011“ (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)	Art. 27, Absatz 1 und 2 GD Nr. 98/2011
nicht steuerbare Umsätze gegenüber Gewohnheitsexporteurern (aufgrund einer Absichtserklärung – „dichiarazione d'intento“)	„nicht steuerbarer Umsatz“ oder „operazione non soggetta“ (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)	Art. 8 Absatz 1 Buchstabe c) VPR 633/1972
Umsätze mit der sogenannten Margen- oder Differenzbesteuerung gemäß GD 41/1995	„Margenbesteuerung („regime del margine“) für: • Gebrauchsgüter • Kunstgegenstände • Antiquitäten und Sammlungsstücke“	GD 41 vom 23.02.1995

nicht steuerbare Umsätze für internationale Dienstleistungen	<p><b>„nicht steuerbarer Umsatz“</b> oder <b>„operazione non soggetta“</b> (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)</p>	Art. 9 VPR 633/1972
Umsätze an internationale Organisationen (diplomatische Vertretungen und Konsulate, militärische Einrichtungen) sind nicht steuerpflichtig, sofern Betrag mehr als € 300 ausmacht und die internationale Organisation effektiv die Begünstigte ist	<p><b>„nicht steuerpflichtiger Umsatz“</b> oder <b>„operazione non imponibile“</b> (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)</p>	Art. 72 VPR 633/1972
Umsätze mit der Sonderregelung der Reisebüros	<p><b>„Sonderregelung Reisebüros“</b> oder <b>„regime del margine – agenzie di viaggio“</b></p>	Art. 74-ter VPR 633/1972
den Exporten gleichgestellte Geschäftsfälle	<p><b>„nicht steuerpflichtiger Umsatz“</b> oder <b>„operazione non imponibile“</b> (Stempelmarke zu € 1,81 sofern Rechnungsbetrag über € 77,47)</p>	Art. 8-bis VPR 633/1972
Umsätze im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen (Verkauf an <u>Privatpersonen mit Wohnsitz außerhalb der EU</u> , sofern die Ware im Ausland verzollt wird, innerhalb von 3 Monaten ausgeführt wird und man innerhalb des 4. Monats die Ausfuhrbestätigung erhält. Zusätzlich muss der Warenwert mehr als € 154,94 betragen – Art. 38-quater VPR 633/1972 – diesbezüglich empfehlen wir grundsätzlich die Fakturierung mit MwSt vorzunehmen und erst bei Erhalt der entsprechenden Dokumente die MwSt an den Kunden zurückzuerstatten und <u>vorab</u> Rücksprache mit unserem Büro zu halten.	<p><b>„nicht steuerpflichtiger Umsatz“</b> oder <b>„operazione non imponibile“</b></p>	Art. 38-quater VPR 633/1972

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner